

## **DELEGIERTENORDNUNG**

**des Verbandes Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt)**

**für die Wahl der Delegierten für Abstimmungen gemäß § 8 Abs. 9  
der Satzung des Verbandes Deutscher Privatschulverbände  
(nachfolgend “VDP-Dachverband” genannt)**

Auf der Grundlage von § 6 Nr. 6 der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung die folgende Delegiertenordnung beschlossen:

### **Präambel**

Der Verein ist Mitglied des VDP–Dachverbandes. Nach § 8 Abs. 7 und 8 der Satzung des VDP–Dachverbandes stimmt der/die Vereinsvorsitzende bzw. bei Verhinderung ein zuvor bestimmtes Vorstandsmitglied des Vereins bei entsprechend notwendigen Abstimmungen des VDP–Dachverbandes unter Berücksichtigung der Stimmrechtsordnung des VDP–Dachverbandes einheitlich für alle Vereinsmitglieder ab. **Eine Ausnahme hiervon sieht § 8 Abs. 9 der Satzung des VDP–Dachverbandes vor: Bei Wahlen der Vorstände und den damit verbundenen Entlastungen, bei Wahlen der Revisoren, Ehrenpräsidenten und des Schiedsgerichts stimmen die Mitgliedsverbände des VDP–Dachverbandes (hierzu gehört der Verein) mit den Stimmen ihrer Delegierten ab.** Diese Delegierten sind aus der Mitte der jeweiligen Einzelmitglieder des jeweiligen Mitgliedsverbandes (somit auch des Vereins) zu berufen. Das Verfahren hierzu regelt die nachfolgende Delegiertenordnung:

## **§ 1**

### **Grundsätze**

- (1) Die Wahl der Delegierten des Vereins erfolgt auf der Mitgliederversammlung, auf die eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung des VDP–Dachverbandes folgt, auf der Wahlen der Vorstände, die damit verbundenen Entlastungen, Wahlen der Revisoren, Ehrenpräsidenten oder Schiedsgerichte vorgesehen sind.
- (2) Die Delegierten des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie verzichten auf die Geltendmachung von Aufwendungs- und sonstigen Ersatzansprüchen, die durch die Ausführung des Delegiertenamts eventuell entstehen können.

## **§ 2**

### **Anzahl der Delegierten**

- (1) Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach den Regelungen der aktuellen Satzung und der Stimmrechtsordnung des VDP–Dachverbandes.
- (2) Jeder Delegierter hat eine Stimme. Ein Delegierter kann sich im Verhinderungsfalle durch einen anderen Delegierten des Vereins vertreten lassen, wobei ein Delegierter höchstens 10 Delegiertenstimmen vertreten darf. Die Bevollmächtigung und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung des VDP–Dachverbandes der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

## **§ 3**

### **Wahl der Delegierten**

- (1) Die Delegiertenwahl erfolgt nach den Grundsätzen von § 7 Nr. 3 und 4 der Vereinssatzung.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter aller stimmberechtigten Mitglieder. Hat ein Mitglied mehrere Inhaber oder gesetzliche Vertreter, so kann sich nur jeweils ein Kandidat zur Wahl stellen. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern sie einer Kandidatur zugestimmt haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind anwesende Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sind Kandidaten abwesend, so werden sie unverzüglich vom Vereinsvorstand bzw. vom Vereinsgeschäftsführer mit der Anfrage benachrichtigt, ob sie die Wahl annehmen. Hier gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Benachrichtigung als Annahme der Wahl.

## **§ 4**

### **Wahlniederschrift**

- (1) Die Wahl ist zu protokollieren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:  
Ort und Zeit der Wahlversammlung, die anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, das Wahlergebnis, die Annahme der Wahl.
- (2) Eine Liste der gewählten Delegierten ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Ausübung des Delegiertenstimmrechts**

Die Delegierten sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des VDP–Dachverbandes der Landesgeschäftsstelle mitteilen, ob sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder ob sie ihre Stimme an einen anderen Delegierten übertragen haben. Eine Übertragung des Stimmrechts an einen Bevollmächtigten, der nicht Delegierter ist, ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Beendigung des Delegiertenamtes**

Das Amt endet durch die Wahl neuer Delegierter (§ 1), durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder den Verlust der Verbandsmitgliedschaft.

Magdeburg, 14.10.2020